

SVBI 12/2009 - Amtlicher Teil

Gedenktag 27. Januar

RdErl. d. MK v. 2.11.2009 - 21-82104/1-2

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBI. S. 502) - VORIS 22410 -

Ich bitte, die Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule im Sinne des Bezugserrlasses an den 27. Januar, Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, zu erinnern und der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu gedenken.

Zentrale Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang 2010/2011

RdErl. d. MK v. 4.11.2009 - 21-82150/15

Für die Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang im Schuljahr 2010/2011 werden folgende Termine festgelegt:

10.5.2011 (Lesen)

12.5.2011 (Deutsch)

18.5.2011 (Mathematik)

Hinweise zu den Inhalten und zur Durchführung der zentralen Vergleichsarbeiten gehen den Schulen im Laufe des Schuljahres 2010/2011 zu.

Mobilitätsfonds - Ausbildung in Europa

Stipendien zur Unterstützung von Betriebs-/Berufspraktika im europäischen Ausland

RdErl. d. MK v. 28.10.2009 - 44-50 122/2-1-2 -

1. Beschreibung

Das Niedersächsische Kultusministerium hat einen Fonds eingerichtet, der aus Spenden niedersächsischer Unternehmen besteht und die Förderung von Betriebspraktika im europäischen Ausland zum Ziel hat. Durch diesen Fonds sollen nicht nur berufsbezogene, fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenzen Jugendlicher gefördert, sondern auch Schulpartnerschaften unterstützt werden.

Die Praktika, die in engem Zusammenhang mit der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung stehen müssen, sind in den von den Schulen in ihrer Terminplanung vorgesehenen Zeiträumen und in entsprechender Dauer (allgemein bildende Schulen: zwei Wochen; berufsbildende Schulen: zwei bis vier Wochen) durchzuführen. Ferienzeiten können entsprechend der geltenden Regelungen mit eingeplant werden. Empfohlen werden die folgenden Durchführungszeiträume:

- Allgemein bildende Schulen: jeweils Januar/Februar des Schuljahrs
- Berufsbildende Schulen: jeweils Oktober/November des Schuljahrs (möglichst 2.

Ausbildungsjahr); bei vierwöchigen Praktika sind die Herbstferien mit einzubeziehen

Es muss sich um die Durchführung betreuter Praktika im Rahmen von Schüleraustauschmaßnahmen, Schulkooperationen oder Schulpartnerschaften niedersächsischer Schulen mit entsprechenden schulischen Einrichtungen im Einzugsbereich der Europäischen Union handeln.

Zur Ermittlung von Praktikumsplätzen können bestehende Schul-, Städte- oder Gemeindepartnerschaften sowie Geschäftsbeziehungen regionaler Unternehmen genutzt werden.

2. Bewerbung/Auswahl

Die Maßnahme richtet sich an einzelne Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II (allgemein bildende sowie berufsbildende Schulen - einschließlich der beruflichen Erstausbildung im Teilzeitbereich) in Niedersachsen (keine Gruppenförderung). Diese sollen durch entsprechende Einzelstipendien in die Lage versetzt werden, zwei- bis vierwöchige Auslandspraktika durchführen zu können.

Die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler sowie deren Bewerbung erfolgt über die jeweilige Schule. Unter der Internetadresse <http://www.mobilitaetsfonds.nibis.de> stehen auf der Homepage des „Mobilitätsfonds“ die erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist der Nachweis eines Praktikumsplatzes sowie die Sicherstellung der Betreuung vor Ort durch die Vorlage des entsprechenden Praktikumsvertrags sowie des positiven Kurzgutachtens der entsendenden Schule. Als Beurteilungskriterien sollten u.a. auch die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- gute schulische Leistungen
- angemessene Sprachkenntnisse in der Sprache des Ziellandes oder in Englisch
- angemessenes Auftreten

Da die Fondsmittel begrenzt sind und eine niedersachsenweite Streuung der Stipendien angestrebt ist, führen die betroffenen Schulen eine entsprechend enge Selektion durch. Die Teilnahme an der Maßnahme soll eine Anerkennung und Förderung besonderer Leistungen der infrage kommenden Schülerinnen und Schüler darstellen.

Das Niedersächsische Kultusministerium übernimmt keinerlei Haftung für Rechtsgeschäfte der Antragstellerinnen und Antragsteller, beteiligter Schulen sowie Betriebe im In- und Ausland, die von diesen im Rahmen des „Mobilitätsfonds - Ausbildung in Europa“ eingegangen werden.

Anträge auf Vergabe eines Stipendiums aus dem „Mobilitätsfonds“ sind über die Schulleitung zu richten an: Niedersächsisches Kultusministerium, Frau Manuela Stützer, Schiffgraben 12, 30159 Hannover.

3. Stipendium

Die Höhe eines Stipendiums beträgt bei einer Praktikumsdauer von zwei Wochen 450 Euro bzw. 700 Euro bei vier Wochen. Der jeweilige Betrag wird als Pauschale für Reise- und Aufenthaltskosten gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten: direkt an die Antragstellerin oder den Antragsteller

1. Rate in Höhe von 80% vor Beginn der Maßnahme
2. Rate in Höhe von 20% nach Abschluss der Maßnahme sowie Vorlage des Fragebogens zur Evaluation des Praktikums

Eine Co-Finanzierung von Maßnahmen, die aus Mitteln der EU oder anderer Projektträger gefördert werden, ist nicht zulässig.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch das Niedersächsische Kultusministerium (Fondsverwalter). Die Anzahl der Stipendien ist abhängig von der Höhe der eingehenden Spenden.

Gehen mehr Förderanträge ein als Fondsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet ein Losverfahren.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den „Mobilitätsfonds“ besteht nicht.

4. Hinweise zur Antragstellung

Folgende Schritte sind zur Antragstellung erforderlich:

- Information der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler (Homepage)
- Beschaffung eines Praktikumsbetriebs
- Festlegung des organisatorischen und inhaltlichen Rahmens und Unterzeichnung des Praktikumsvertrags
- Ausfüllen des Bewerbungsformulars einschließlich Kurzgutachten der Schule
- Einreichen der Bewerbungsunterlagen (Praktikumsvertrag, Bewerbungsformular) beim Niedersächsischen Kultusministerium

Falls nicht bereits vorhanden, wird zur Absicherung möglicher Risiken von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Dauer des Auslandsaufenthalts der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung empfohlen.

5. Fristen

Anträge auf Stipendien sind in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme einzureichen (Bewerbungsfrist).

6. Schlussbestimmungen

Es gelten die Fördergrundsätze in der jeweils aktuellen Fassung siehe:

<http://mobilitaetsfonds.nibis.de/Foerdergrundsätze-07.doc>

Auskünfte:

Niedersächsisches Kultusministerium

Schiffgraben 12, 30159 Hannover

Herr Werner Ritter, Tel.: 05 11 / 1 20 - 73 95

E-Mail: Werner.Ritter@mk.niedersachsen.de oder

Frau Manuela Stützer, Tel.: 05 11 / 1 20 - 73 61

E-Mail: Manuela.Stuetzer@mk.niedersachsen.de

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2010/2011

RdErl. d. MK v. 26.10.2009 - 44-50 123/2-1 -

Im Schuljahr 2010/2011 werden voraussichtlich insgesamt 107 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch und Französisch, in geringerer Anzahl für Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Ungarisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit der jeweiligen Einführungstagung im September bzw. Oktober 2010. Ausnahme: Zweitjahreskandidaten - diese beginnen ihre Assistenzzeit gemäß Absprache mit der zuständigen Behörde.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA am 30.6.2011 (bzw. letzter Schultag vor den Sommerferien), für FSA aus UK am 31.5.2011 oder 28.2.2011 und für alle anderen FSA am 31.5.2011.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen als Helfer der Fremdsprachenlehrkraft der Schule zur Belebung und Förderung des Unterrichts beitragen, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit zu fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist dringend erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät. Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin oder des Fremdsprachenassistenten darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln einen monatlichen Zuschuss von zurzeit 800 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Standorten der Landesschulbehörde Niedersachsen bis zum 1.4.2010 zu melden, ob sie eine Fremdsprachenassistentin oder einen Fremdsprachenassistenten aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Ungarisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax);
- Angabe, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
- Angabe, ob bereits früher Fremdsprachenassistentinnen oder Fremdsprachenassistenten an der Schule tätig waren;
- ggf. Angabe des weiteren Fachs, für das eine Fremdsprachenassistentin oder ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Auf jeden Fall ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktritts eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die einen Unterhaltszuschuss vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Unterhaltszuschusses übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten beantragen. Dabei müssen sie erklären, dass der Unterhaltszuschuss vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag wäre ebenfalls bis zum 1.4.2010 an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird erfolgen, sobald die Bewerbungen im Niedersächsischen Kultusministerium vorliegen (voraussichtlich Ende Mai 2010).

Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte

RdErl. d. MK v. 3.11.2009 - 14-03 143/2 (94) - VORIS 20411 -

Bezug: RdErl. v. 30.12.2004 (SVBl. 2005, S.14) - VORIS 20411 -

1. Allgemeines

1.1 Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 61 und 62 NBG sind jeweils sechs Monate vorher auf dem Dienstweg zu stellen. Dies gilt nicht für Anträge nach § 62 NBG, sofern die dafür

maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren. In diesen Fällen ist der Antrag unverzüglich, bei Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Elternzeit spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zu stellen.

1.2 Die Teilzeitbeschäftigung nach § 61 NBG sollte mindestens den Zeitraum von einem Jahr umfassen. Entsprechenden Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung kann zum 1. August oder 1. Februar eines Jahres entsprochen werden.

1.3 Eine Ermäßigung der Funktionstätigkeit von Lehrkräften in Funktionsstellen ist ausgeschlossen.

1.4 Bei Schulleiterinnen und Schulleitern muss die Anwesenheit während der Unterrichtszeit sichergestellt sein. Die Dienstzeitregelung kann für sie und ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter im Einzelfall eine Abwesenheit während der Unterrichtszeit bis zu zwei Tagen in der Woche vorsehen, wenn die Verhältnisse an der Schule und die dienstlichen Aufgaben der Schulleitung dies zulassen und eine ordnungsgemäße Vertretung sichergestellt ist.

Bei allen anderen Lehrkräften in Funktionsstellen muss die ordnungsgemäße Erledigung der besonderen Aufgaben des Funktionsamtes durch geregelte Anwesenheitszeiten während der Unterrichtszeit sichergestellt sein.

2. Erleichterung der Arbeitsbedingungen

2.1 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nach §§ 61, 62 NBG reduziert worden ist und Lehrkräfte, denen Altersteilzeit im Teilzeitmodell (§ 63 NBG) bewilligt worden ist, haben ebenso wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. Diese Verpflichtung führt in Einzelfällen zu einer im Verhältnis zu Vollzeitlehrkräften stärkeren Belastung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird. Hierdurch werden vor allem Frauen belastet, weil vornehmlich sie es sind, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Beim Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte soll auf diese Situation Rücksicht genommen werden, soweit hierdurch nicht eine pädagogische Gestaltung des Stundenplans beeinträchtigt wird. Die Rechte der Konferenzen bleiben unberührt.

2.2 Bei der Stundenplangestaltung sowie bei der Zuweisung außerunterrichtlicher Aufgaben ist Folgendes zu beachten:

2.2.1 So weit wie möglich sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage, Projektwochen, Schulveranstaltungen) nur entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung eingesetzt werden.

2.2.2 Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sind bei Teilzeitbeschäftigten nach § 62 NBG ausgeschlossen und sollten bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.

2.2.3 Soweit Springstunden nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung belastet werden.

2.2.4 Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche ist teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 62 NBG mindestens um ein Drittel der Regelstundenzahl ermäßigt ist, zu ermöglichen und sollte den übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermöglicht werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten nicht gewünscht.

2.2.5 Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 62 NBG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

2.3 Die Nichtgewährung von Erleichterungsmöglichkeiten ist auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ihr gegenüber zu begründen.

3. Begrenzt dienstfähige Lehrkräfte (§ 27 BeamtStG)

Die Regelungen der Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 und 2.3 finden bei begrenzt dienstfähigen Lehrkräften entsprechende Anwendung.

4. Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis

Auf Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis sind die vorstehenden Regelungen der Nummern 1 und 2 entsprechend anzuwenden, soweit nicht Sonderregelungen gelten.

5. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Die Regelungen dieses RdErl. gelten nicht für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im

Vorbereitungsdienst. Eine entsprechende Anwendung ist in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des MK möglich.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

EU-Programm für lebenslanges Lernen: Fördermaßnahmen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS (Schulbildung)

Hier: Einzelne Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2010/ 2011 mit Antragsterminen RdErl. d. MK v. 5.11.2009 - 44-46520 / LLP-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2010 im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union, C 247/13 vom 15.10.2009). Diese Veröffentlichung sowie die Allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2008 - 2010, Aktualisierte Fassung 2010 - Strategische Prioritäten - und der Leitfaden 2010 sind ebenso wie weitere Informationen zum Programm unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_en.htm.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller, u.a. zu Prioritäten in Deutschland, zu Antragswegen (Dienstweg!) und -terminen, finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Informationen auf der Website der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich in Deutschland, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn, unter folgender Adresse: <http://www.kmk.org/pad//home.htm>.

Mit der o.a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Aktionen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS bekanntgegeben:

COMENIUS-Schulpartnerschaften	19.2.2010*
COMENIUS Regio (neu)	19.2.2010*
COMENIUS-Lehrerfortbildung	15.1.2010**
COMENIUS-Assistentinnen und -Assistenten	29.1.2010
Gastschulen	29.1.2010

* Zur Vorbereitung eines Projekts im Rahmen einer COMENIUS-Schulpartnerschaft oder einer COMENIUS-Regio-Partnerschaft kann die Förderung eines Vorbereitenden Besuchs beantragt werden. Der Antrag muss online spätestens vier Wochen vor Beginn des Besuchs eingereicht werden. Zu diesem Termin ist auch die Papierversion des Antrags bei der Landesschulbehörde vorzulegen (Datum des Poststempels). Damit eine abschließende Bearbeitung des Antrags durch die Nationale Agentur vor Beginn des Besuchs sichergestellt ist, wird Antragstellerinnen und Antragstellern empfohlen, den Antrag so früh wie möglich einzureichen.

** für Kurse, die ab dem 1.5.2010 beginnen. Weitere Antragstermine sind der 30.4.2010 für Kurse mit Beginn ab 1.9.2010 und der 15.9.2010 für Kurse mit Beginn ab 1.1.2011.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für das SVBI war die Frage der Online-Antragstellung für die einzelnen Fördermaßnahmen durch die EU-Kommission noch nicht abschließend entschieden. Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, diese Information zeitnah zu erfragen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass neben der Online-Einreichung auch eine Papierversion des Antrags (Datum des Poststempels) vorgelegt werden muss.

Die Beratung niedersächsischer Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch die Landesschulbehörde. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirken sind:

Frau Verita Nagel

Landesschulbehörde, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 15 - 28 49,

E-Mail: Verita.Nagel@lschb-lq.niedersachsen.de

Herr Tobias Woithe

Landesschulbehörde, Standort Braunschweig,

Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig

Tel.: 05 31 / 4 84 - 33 63,

E-Mail: Tobias.Woithe@lschb-bs.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling

Landesschulbehörde, Standort Hannover,

Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 05 11 / 1 06 - 2459,
E-Mail: Dagmar.Kiesling@lschb-h.niedersachsen.de
Herr Manfred Rockel
Landesschulbehörde, Standort Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 05 41 / 3 14 - 4 66,
E-Mail: Manfred.Rockel@lschb-os.niedersachsen.de

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Projekts im Rahmen einer Schulpartnerschaft zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der o.a. zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner umgehend erfolgen.
Die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die ein multilaterales Projekt oder ein Netzwerk planen, erfolgt nach Maßgabe der EU-Kommission durch die Executive Agency in Brüssel. Informationen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:
<http://eacea.ec.europa.eu/in dex.htm>. Informationen sind auch unter der o.a. Adresse der Nationalen Agentur veröffentlicht.

Berichtigung

Der Abdruck der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) im Schulverwaltungsblatt 7/2009 auf Seite 206 wird bezüglich der Fundstelle in „(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 243)“ und hinsichtlich des Datums in „Vom 10.6.2009“ berichtigt.